NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Kathleen Kaiser-Brockmann
Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur
und Landesentwicklung
Abteilung Landesentwicklung, Vermessungswesen
Archivstraße 1
01097 Dresden

Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guezel@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 10.10.2025

Ausschließlich per E-Mail bzgl.

Scoping zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP)
Ihr Schreiben vom: 29.08.2025
Unser Zeichen: VO-SN-2025-29184-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Das sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung beabsichtigt auf Beschluss der sächsischen Staatsregierung die Neufassung des Landesentwicklungsplanes Sachsen vom 14.08.2013 einschließlich des Landschaftsprogramms.

Einwände

Eckpunkte

In Anlage 2 der Unterlagen werden die Eckpunkte für die Neufassung des Landesentwicklungsplans Sachsen dargelegt. Diese sind nur teilweise ausreichend, um die notwendige Planungsgrundlage für die erwartbaren Entwicklungen in Sachsen innerhalb des Geltungszeitraumes abzubilden. Die allgemeinen Zielstellungen und Eckpunkte sind jedoch ausschlaggebend für die zu untersuchenden Inhalte und den Detailgrad der strategischen Umweltprüfung. Entsprechend sollten dieselben daher entsprechend der folgenden Erläuterungen ergänzt werden.

Allgemeine Zielstellungen

Bereits in den allgemeinen Zielstellungen findet sich ein grundsätzlicher Widerspruch, wenn davon die Rede ist, dass im LEP die Stärkung der Prinzipien Subsidiarität und Eigenverantwortung neben der Stärkung einer landesseitigen Steuerung bei der raumordnerischen Sicherung von Flächen für landesweit bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungen, sowie Rohstofflagerstätten

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

erreicht werden soll. Die Ausweitung der Kompetenzen durch das Bundesland Sachsen hinsichtlich der genannten Punkte fußt nicht in den Grundprinzipien der Fortschreibung. Die Erforderlichkeit für ein landesweites Regelungserfordernis zur Steuerung, Koordinierung, Entwicklung oder Vorsorge wird nicht argumentativ dargelegt. Es ist darüber hinaus auch keine Erforderlichkeit gegeben, da die Steuerung von Gewerbe- und Industrieansiedlungen von größerem Umfang an der infrastrukturellen Angebotsentwicklung des Freistaats mit geringerem bürokratischen Aufwand und einer Verringerung von staatlichem Eingreifen möglich ist, wodurch eine dem marktwirtschaftlich ausgerichteten Grundsatz der Bundesrepublik nachgekommen wird. Es ist außerdem kein Anlass zur überfachlichen Planung gegeben. In den allgemeinen Zielstellungen wird kein entsprechender Anlass dargestellt.

Darüber hinaus widerspricht die Ausweitung der Kompetenzen durch das Bundesland Sachsen hinsichtlich der genannten Punkte den Grundprinzipien der Fortschreibung dahingehend, dass durch die unnötige Vorplanung auf Landesseite einer Deregulierung entgegengewirkt wird, welche ein Grundprinzip und gleichzeitig ein erklärtes allgemeines Ziel darstellt. Die Ausweitung der Kompetenzen widerspricht desweiteren dem Subsidiaritätsprinzip, indem ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ohne überörtliche Rechtfertigung ausgeführt wird. In den allgemeinen Zielstellungen wird keine Rechtfertigung dargelegt. Es ist darüber hinaus auch keine überörtliche Rechtfertigung gegeben, da hieraus Festlegungen getroffen werden würden, welche das kommunale Hoheitsrecht gemäß Artikel 28 Abs. 2 GG beschränken würden. Die dargestellte politische Stoßrichtung der Planung sollte anhand wissenschaftlicher Grundlagen und moderner Planungsgrundsätze erarbeitet werden. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten die Auswirkungen der politischen Stoßrichtung für die Umwelt dargestellt werden, sowie dieselben bei Nicht-Durchführung der Planung, um die Grenzen des Abwägungsspielraumes zu verdeutlichen.

Die landesweite Steuerung bei der raumordnerischen Sicherung von Flächen für landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten ist aufgrund der Unmöglichkeit der Steuerung des offensichtlich in ihrer Lokalität nicht veränderlichen Vorkommens der Lagerstätten absurd und zu streichen. Überdies entstünde hierdurch eine Ersatzfachplanung und unnötiger bürokratischer Aufwand, sowie ungerechtfertigte Marktkontrolle, da das sächsische Oberbergamt als federführende Instanz die Umsetzung der staatlich-hoheitlichen Planung für den Freistaat übernimmt und Unternehmen durch Einschränkungen in der Vorplanung in der Offenheit ihrer Entscheidungsfindung eingeschränkt werden.

Biotopverbund

Stattdessen bieten sich der Landesplanung ungenutzte Potenziale durch die Nutzung natürlicher Systeme. Die Nutzung der Natur setzt ihre Funktionsfähigkeit voraus, welche jedoch fortschreitend abnimmt. Zu einer Trendumkehr kann die konsequente Umsetzung des Biotopverbundes beitragen, wie sie im bisherigen Landesentwicklungsplan und im aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung festgelegt ist. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten entsprechend die Funktionalität des Biotopverbundes und notwendige Anpassungen zur Verbesserung desselben evaluiert werden.

Flächensparziel

Einen zentralen Beitrag zum Erhalt der Funktionen des Naturhaushalts kann die Einhaltung des Flächensparziels des Freistaates leisten, wie sie der Koalitionsvertrag in Form der flächensparenden Siedlungsentwicklung festschreibt. Darin ist formuliert, dass die tägliche Nettoneuversiegelung bis 2030 mit dem Ziel des Schutzes der natürlichen Ressourcen zu reduzieren ist. Konkreter hatte die Landesregierung bereits 2009 beschlossen, die Flächenneuinanspruchnahme bis 2020 auf weniger als zwei ha/Tag zu reduzieren. Das Ziel wurde nicht erreicht, auf 2030 verschoben und ist damit zentral durch den Landesentwicklungsplan zu steuern. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten entsprechend die aktuellsten Werte der Flächenneuinanspruchnahme und Bodenversiegelung festgestellt und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter herausgearbeitet werden, sowie den damit einhergehenden Verlust natürlicher Funktionen. Zielführend wäre die Erarbeitung möglicher Maßnahmen zur Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme durch konkrete Festlegungen in der Landesplanung und die Darstellung des zukünftigen Funktionsverlustes des Naturhaushaltes bei fehlender Einhaltung des Flächensparziels.

Berücksichtigung der Ziele der Verordnung (EU) 2024/1991

Die Verordnung (EU) 2024/1991 zielt darauf ab, durch die Steigerung der Resilienz der stark degradierten Natur in Europa einen fundamentalen Beitrag zur Transformation in Richtung einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu leisten und erklärt:

„Wenn sie sich in gutem Zustand befinden, erbringen Ökosysteme mit großer biologischer Vielfalt wie Feuchtgebiete, Süßwasser-, Wald- und landwirtschaftliche Ökosysteme, Flächen mit spärlicher Vegetation, Meeres-, Küsten- und städtische Ökosysteme verschiedene grundlegende Ökosystemdienstleistungen, und der Nutzen der Wiederherstellung eines guten Zustands geschädigter Ökosysteme auf allen Land- und Meeresflächen überwiegt bei Weitem die Kosten. Je nach den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und lokalen Besonderheiten tragen diese Ökosystemdienstleistungen zu einem breit gefächerten sozioökonomischen Nutzen bei.“ (Verordnung (EU) 2024/1991; EG 14)

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung ist die Wiederherstellung u.a. von Land- und Süßwasserökosystemen bereits bis 2030 vorgesehen. Zu diesem Zweck ist eine Flächenquantifizierung notwendig, welche in einem nationalen Wiederherstellungsplan darzustellen ist. Im Zuge dessen sind Potentialkarten für den Erhalt und die Verbesserung des Zustands in der Verordnung bestimmter Lebensraumtypen anzufertigen. Bei der Umsetzung der Verordnung sollen möglichst Synergien mit bestehenden, insbesondere den Richtlinien (EG) 2009/147 und (EWG) 92/43 erzeugt werden.

Der nationale Wiederherstellungsplan wird maßgeblich von der Vorarbeit der Bundesländer gespeist. Bei jenen Maßnahmen, welche sich über Schutzgebietsgrenzen hinaus erstrecken, ist die Koordination auf einer hohen raumordnerischen Ebene notwendig, da die kommunale oder regionale Planungshoheit entgegen der Maßnahmenziele an den jeweiligen Grenzen endet. Ein Ausbleiben der Planung auf Landesebene würde spätere Rechtsunsicherheiten auslösen, welche durch Zielabweichungsverfahren gelöst werden müssten. Aufgrund der Kürze der Zeit ist eine Würdigung der Ziele der Verordnung, insbesondere durch die Aufnahme von Potentialkarten in den Landesentwicklungsplan unumgänglich, da spätere Teilfortschreibungen den

Zeitrahmen überschreiten würden und ohne eine raumordnerische Steuerung, ähnlich wie beim beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, eine erhebliche Steigerung der Flächenkonkurrenz zu erwarten wäre.

In der Berücksichtigung des nationalen Ansatzes zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2025/912 Teil B sind die Ziele dargestellt, welche im LEP zweckdienlicherweise zu betrachten sind. Ausgenommen sind Küstengewässer gemäß Ziel sechs, Meeresökosysteme gemäß Ziel sieben, städtische Ökosysteme gemäß Ziel acht und die Pflanzung von drei Milliarden Bäumen gemäß Ziel 13. Da es sich bei dem Ziel zur Vielfalt der Bestäuber und Bestäuberpopulationen gemäß Ziel zehn um ein komplexes Ziel handelt, ist die Erarbeitung von Potentialkarten nur im Hinblick auf bestimmte Indikatoren zielführend. Entscheidend ist jedoch für eine allgemeine Trendumkehr gemäß u.a. die Vernetzung von Biotopen. Selbiges gilt für das Ziel der landwirtschaftlichen und Waldökosysteme gemäß den Zielen elf und zwölf, da eine Erreichung der Ziele ohne eine landesweite Vernetzung nicht möglich ist und die Integration der Landesplanung hinsichtlich dieser Ziele eine notwendige Grundlage für den nationalen Wiederherstellungsplan und damit die Erreichung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1991 darstellt.

Wir möchten daher den Kontakt zur für den sächsischen Teil des nationalen Wiederherstellungsplans zuständigen Referat 56 im SMUL unter der Leitung von Dr. Thomas Gröger nahelegen. Sie erreichen das Referat unter:

Referatsleitung

Thomas.Groeger@smul.sachsen.de

Zuständige Sachbearbeitende

Hans-Ulrich.Bangert@smul.sachsen.de

Jennifer.Fischer@smul.sachsen.de

Wirtschaft, Transformation und Strukturwandel

Wie in den Erläuterungen zu den allgemeinen Zielstellungen bereits erwähnt, widerspricht die überfachliche Planung von großflächigen Gewerbe- und Industrieansiedlungen durch das Land in einer Vielzahl an Punkten den Grundprinzipien der Raumordnung. Die Behauptung in den Eckpunkten zum Landesentwicklungsplan, dass sich durch die Ansiedlung globaler Konzerne in „zukunftsweisenden" Branchen ein erhöhter Flächenbedarf abzeichne ist in Anbetracht der globalen wirtschaftspolitischen Entwicklung einerseits und der Unternehmensstrukturen in Sachsen andererseits nicht haltbar.

Der wirtschaftspolitische Trend des letzten Jahrzehnts ist bestimmt durch eine Abkehr von einer globalisierten Wirtschaft, welche sich durch zunehmende Verflechtung der Volkswirtschaften auszeichnete. Die Ansiedlung global agierender Konzerne in Sachsen war in dieser Phase eine aus rein volkswirtschaftlicher Perspektive in Teilen zweckdienliche Wirtschaftspolitik. Mit der Abkehr von der ökonomischen Integration und einer stärkeren Orientierung an strategischer Abschottung. In der Folge entstehen voneinander abgeschottete Wirtschaftszonen, die jeweils Ähnliches oder Gleiches produzieren. Die EU und die Bundesrepublik streben entsprechend ein De-Risking ggü. anderen Akteuren an und fördern

zunehmend die Entwicklung wirtschaftlicher Unabhängigkeit. Die Ansiedlung globaler Konzerne ist entsprechend weder sinnvoll, noch zu erwarten. Ein erhöhter Flächenbedarf ist daher nicht zu erwarten.

Die vorausschauende Planung der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung sollte sich an den vorhandenen Strukturen in der sächsischen Wirtschaft orientieren und im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung des Freistaats die Flächenneuinanspruchnahme reduzieren. Maßgeblich dafür sollte das Flächensparziel des Freistaats sein, das eine Flächenneuinanspruchnahme auf unter zwei ha/Tag bis zum Jahr 2030 vorsieht. Zur Erreichbarkeit dieses Ziels sind zwei Maßnahmen entscheidend. Einerseits ist die Priorisierung und Förderung von PV-Anlagen mindestens auf Neubauten, insbesondere industriellen und gewerblichen, sowie in verstädterten Bereichen grundsätzlich dem großflächigen Ausbau im Außenbereich vorzuziehen. Hierdurch verringern sich die Flächenneuinanspruchnahme und die Flächenkonkurrenz enorm. Gleichzeitig kann auf diesem Weg eine stärkere Steuerung des Ausbaus der Solarenergie erreicht werden. Unabhängig davon sollte statt der Neuinanspruchnahme von Flächen die Wiedernutzbarmachung von Brachen angestrebt werden.

Die sächsische Wirtschaft ist, wie der Entwurf betont, mit einem zunehmenden Fachkräftemangel konfrontiert. Entsprechend ist die Ansiedlung fachkräfteintensiver Unternehmen tendenziell unwahrscheinlich. Da Fachkräfte nicht darauf angewiesen sind, zu bestimmten Unternehmen zu gehen, sondern sich nach anderen Kategorien für eine Region entscheiden, ist die Stärkung der Region unabhängig von industriellen Ansiedlungen der ausschlaggebende Faktor für die Standortattraktivität. Der Ansiedlung von Fachkräften folgen die Unternehmen. Beispielhaft für diese logische Umkehr ist das bayerische Dorferneuerungsprogramm, welches durch die Verbesserung der Standortqualität und Lebensverhältnissen in den Dörfern eine Stärkung der ländlichen Räume insgesamt erreichen konnte. Attraktive ländliche Räume ziehen Fachkräfte an und ermöglichen eine volkswirtschaftliche Eigendynamik, die mit ihrem Innovationspotenzial für die Ansiedlung und Gründung von Unternehmen in zukunftsweisenden Branchen sorgt. Im Gegensatz dazu wiederholt die großzügige Bereitstellung von Flächen alte Fehler der räumlichen Planung in Ostdeutschland, deren Brachen heute zu besichtigen sind. Im Rahmen der Vorplanung sollten Best-Practice-Beispiele aus den anderen Bundesländern herangezogen werden. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten die potenziellen Auswirkungen der Beispiele für Sachsen dargestellt werden.

Net Zero Industry Act

Es soll desweiteren darauf hingewiesen werden, dass das SMWAEK die Ausweisung der Lausitz als Industriecluster plant. Eine entsprechend raumbedeutsame Planung muss im Einklang mit der Landesplanung stehen, da sich sonst eklatante Konflikte ergeben können. Die Ausweisung gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1735 (Net Zero Industry Act) würde bedeuten, dass der Errichtung von Industrieparks in der gesamten Lausitz ein übergeordnetes öffentliches Interesse zugewiesen werden würde und es sich entsprechend gegenüber anderen Belangen durchsetzen würde. Abgesehen von grundsätzlichen Planungsfehlern durch fehlerhafte und unterschiedliche Behauptungen in der Antragsschrift und dem Umweltbericht, enthält letzterer keine Ergebnisse, welche eine Beurteilung des Vorhabens ermöglichen. Offensichtlich zu betrachtende Auswirkungen der enorm großräumigen Planung auf die Schutzgüter Klima, Wasserhaushalt und

Infrastruktur wurden ob der sich zuspitzenden Krisen mit der Begründung abgeschichtet, eine Prüfung wäre zu umfangreich, als dass dieselbe von der Behörde erwartbar wäre. Synergien zu im Net Zero Industry Act explizit genannten Anliegen raumordnerischer Planung, wie dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Verringerung des Flächenverbrauchs wurden nicht betrachtet, weil sich die Behörde (Sächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, **Energie und Klimaschutz**) außerstande sah, eine entsprechende Planung vorzulegen. Wir bitten daher um Auseinandersetzung mit der Thematik und der Stellungnahmen der Umweltverbände zum Entwurf des Berichts über die strategische Umweltprüfung.

Demographischer Wandel, Binnenwanderung und Daseinsvorsorge

Im LEP sollen insbesondere über die Öffnung starrer Vorgaben für die Ansiedlung oder Erweiterung von Infrastruktureinrichtungen Wachstums- und Entwicklungsimpulse in peripher gelegenen Siedlungsräumen erzeugt werden. Die Infrastruktureinrichtungen sollen einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der Daseinsvorsorge liefern. Daseinsvorsorge wird im Text nur in Zusammenhang mit Digitalisierung genannt, weshalb davon auszugehen ist, dass darauf der Fokus gesetzt wird. Neben den technischen Infrastrukturen, sind die sozialen Infrastrukturen jedoch gleichermaßen im LEP zu betrachten. Dazu gehören die Versorgung mit Trinkwasser, Lebensmitteln, Rohstoffen, sowie einer gesunden Umwelt. In all den genannten Punkten ist eine fortschreitende Verschlechterung im Freistaat zu beobachten. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist die Wiederherstellung naturnaher Räume und ihrer Ökosystemleistungen jedoch eine Notwendigkeit und sollte entsprechend im LEP mit Priorität behandelt werden. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte der Funktionsverlust der natürlichen Ökosysteme durch den geplanten Ausbau von Infrastruktureinrichtungen dargestellt werden.

Klimawandel

Laut den Eckpunkten für die Neufassung des Landesentwicklungsplans Sachsen sollen einzig die mit dem Klimawandel einhergehenden Folgen bewältigt werden. Eine Beschränkung auf die reine Folgenbewältigung bedeutet jedoch die Fortführung der Landesplanung, welche zum Klimawandel beitragen. Demgegenüber sollten Präventionsmaßnahmen festgelegt werden, welche dazu beitragen den Wandel an sich abzuschwächen. Auf diesem Weg lassen sich die Folgenbewältigung begrenzen und gleichzeitig Synergien mit anderen Planungsbereichen finden. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten den Maßnahmen zur Folgenbewältigung entsprechend Präventionsmaßnahmen inklusive der synergetischen Effekte gegenübergestellt werden.

Desweiteren reicht die isolierte Betrachtung des Klimawandels nicht aus, um die Folgen des Klimawandels und entsprechend deren Bewältigung zu erkennen. Wissenschaftlicher Konsens ist die Betrachtung von drei ineinandergreifenden planetaren Krisen, welche nur interdisziplinär angegangen werden können. Die drei planetaren Krisen sind der Klimawandel, Umweltverschmutzung und der Verlust der biologischen Vielfalt. Es empfiehlt sich in Anbetracht des Mangels an wissenschaftlichen Grundlagen im vorliegenden Planungsdokument bereits in der

Vorplanung die Konsultation wissenschaftlicher Institutionen, wie dem in Sachsen ansässigen Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) und dem deutschen Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv). In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte der Klimawandel nicht isoliert, sondern im Zusammenhang der drei planetaren Krisen betrachtet werden. Deren Auswirkungen im Einzelnen und in Kumulation sollten Bestandteil der Landesplanung sein.

Eine besondere Rolle könnte hierbei der Renaturierung und Revitalisierung der sächsischen Auen, Moore und Feuchtgebiete im Allgemeinen zukommen. Diese bieten konkrete, positive Effekte zur Prävention und Bewältigung der Folgen des Klimawandels durch ihre Kühl- und Speicherfunktion. Gleichzeitig ermöglichen sie Synergien zum Hochwasserschutz und Landeswasserhaushalt. Darüber hinaus tragen sie zur Stärkung der Bestäuberpopulationen hin und bekämpfen damit mehrere Krisen mit einem Mal. Mit dem sächsischen Auenprogramm des sächsischen Umweltministeriums von 2018 ist bereits eine solide Grundlage für die Festlegung von Maßnahmen gegeben. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte das Auenprogramm als Grundlage Eingang finden und für die Evaluierung möglicher Maßnahmen herangezogen werden. Die Vorteile naturnahen Hochwasserschutzes sollten dem technischen Hochwasserschutz gegenübergestellt werden. Außerdem sollten Wege aufgezeigt werden, auf denen Flächen für die Inanspruchnahme bereitgestellt werden können, z. B. durch den Entfall land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung auf bestimmten Flächen.

Auch die Wiederherstellung der Tagebaufolgelandschaft eröffnet die Möglichkeit, den sich zuspitzenden Krisen etwas entgegenzusetzen und Prävention gemeinsam mit Adaption zu gestalten. Die devastierten Landschaften müssen durch die Bergbaubetreibenden wiederhergestellt werden. Diese Wiederherstellung sollte durch die Landesplanung gesteuert werden, um die langfristige Nachhaltigkeit der Maßnahmen und deren Einbindung in die Maßnahmen der Landesplanung zu gewährleisten. Dabei muss die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme und der von ihnen bereitgestellten Leistungen als entscheidender Faktor für den Erfolg der Maßnahmen etabliert werden. Hieran verdeutlicht sich auch die Zweckhaftigkeit der Zusammenarbeit mit dem Referat im SMUL unter der Leitung von Dr. Thomas Gröger, welches für die Erarbeitung des sächsischen Teils des nationalen Wiederherstellungsplanes im Kontext der Verordnung (EU) 2024/1991 zuständig ist. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte geprüft werden, welche Maßnahmen im Rahmen der Wiederherstellung der Tagebaufolgelandschaft am ehesten zur Stärkung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen können.

Im Zusammenhang mit den Ökosystemleistungen ist auch die Flächenneuinanspruchnahme, insbesondere die Bodenversiegelung ein zentraler Faktor für die Prävention und Folgenbewältigung, sowie die untenstehende Resilienz in Krisenfällen. Flächenneuinanspruchnahme mindert die Funktionsfähigkeit der Böden, Versiegelung zerstört diese permanent. Verloren gehen fruchtbare Böden für die Ernährung der Bevölkerung, der wilden Tiere und Pflanzen und die natürlichen Bodenfunktionen. Die Hitzeintensität wird gesteigert und die Versickerung von Niederschlägen verringert. Damit einhergehend steigert sich die Gefahr für Überschwemmungen und die Bodenfeuchte sinkt. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten die Auswirkungen auf die Schutzgüter und Kosten zur Folgenbewältigung der drei planetaren Krisen durch die fortschreitende

Flächenneuinanspruchnahme dargestellt werden und Maßnahmen aufgezeigt werden, welche der Entwicklung entgegenwirken können.

Entscheidend ist außerdem die Steuerung der Energiewende unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit. Die Umweltverträglichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist eine der drei Säulen der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Ebenso steht der Schutz der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nicht im Konflikt mit dem Ausbau erneuerbaren Energien, sondern bildet das Fundament desselben. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte geprüft werden, in welchem Umfang die Bereitstellung bereits versiegelter Flächen für die Inanspruchnahme durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie durch landesplanerische Festlegungen nutzbar gemacht werden könnten. Desweiteren sollten die positiven Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Natur durch klare Ausschlusskriterien im Außenbereich, wie bspw. Wald- und Forstflächen und Feuchtgebiete, dargestellt werden.

Kritische Infrastruktur und Belange der Verteidigung

In den Eckpunkten wird an mehreren Stellen auf die zunehmende Notwendigkeit der Ausrichtung der räumlichen Erfordernisse auf Resilienz hingewiesen. Dies trifft insbesondere auf die Fähigkeit zur Selbstversorgung im Krisenfällen zu, wobei die Grundversorgung der Bevölkerung Priorität hat, da ansonsten keine innere Stabilität gewährleistet werden kann. Zur Grundversorgung gehören vorrangig Trinkwasser und Grundlebensmittel. Diese sind nur mit naturnahen, großflächig freigehaltenen, unversiegelten Flächen regenerativ und auf Dauer zu erhalten und sollten sich als Biotopverbundnetz durch den gesamten Freistaat ziehen. Auch unabhängig vom Biotopverbundnetz muss die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts prioritär behandelt werden, da mit der Verschlechterung desselben eine Verschlechterung der Grundversorgung eintritt und entsprechend der Fähigkeit zur Resilienz in Krisenfällen abnimmt. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte die Fähigkeit der Natur zur Versorgung der Bevölkerung in Krisenfällen untersucht werden und Maßnahmen zur Resilienzsteigerung derselben dargestellt werden.

Energiewende

Der Ausbau der erneuerbaren Energieträger wird im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, mit dem Ziel der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung durchgeführt (vgl.: §1 Abs. 1 EEG). Entsprechend sind negative Auswirkungen auf klima- und umweltschützerische Belange durch den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht im Sinne des Ausbaus und u.a. durch landesplanerische Steuerung zu vermeiden. Besonders die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturnaher Flächen stellt einen Kollateralschaden dar, welcher durch geeignete Steuerungsmaßnahmen begrenzt werden kann. Um den Ausbau nicht durch vorgeschobene Argumente zu verhindern, sollten Flächen nach ihrer Degradiertheit katalogisiert und priorisiert werden. Versiegelte Flächen wie

Parkplätze, großflächige Gewerbe- und Industrieneubauten und Autobahnen sollten für Photovoltaikanlagen beansprucht werden, bevor unversiegelte Flächen genutzt werden dürfen. Gebäude im Besitz des Freistaates sollten im Sinne einer Vorbildwirkung ebenfalls mit PV-Anlagen gedeckt werden. Anlagen der erneuerbaren Energien sollten in keinem Fall im Wald oder Forst gebaut werden dürfen. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten die bisher ungenutzten Kapazitäten für den Ausbau der erneuerbaren Energien auf den genannten Flächenarten und den landeseigenen Flächen dargestellt werden.

Im Hinblick auf den Ausbau des Wasserstoff-Kernnetzes ist ebenfalls entscheidend, dass Kollateralschäden vermieden und minimiert werden. Nicht nur der Ausbau der notwendigen Infrastruktur, sondern auch der Wasserverbrauch bei der Herstellung und Nutzung von Wasserstoff als Energieträger darf nicht auf Kosten eines funktionsfähigen und an den Bedürfnissen der Natur orientierten Wasserhaushaltes ausgebaut werden, wie der Zweck des EEG es verdeutlicht. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten die Kapazitäten des Wasserhaushaltes den Anforderungen für den Wasserstoffhochlauf gegenübergestellt werden. Dabei muss die Entwicklung der Verfügbarkeit prognostiziert werden und die Bedeutung für andere Nutzungen, sowie die für die im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1991 wiederherzustellenden Feuchtgebiete notwendigen Wassermengen berücksichtigt werden.

Mit den Anpassungen der Gesetze zur Konkretisierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden umweltbezogene Aspekte bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten stärker auf Gebiets- und damit Planungsebene berücksichtigt. Dabei sollen Umweltverträglichkeitsprüfungen in bestimmten Fällen nur noch auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt werden. Die Daten müssen der Genehmigungsbehörde bekannt sein, es muss ein tatsächlicher, sowie rechtlich gesicherter Zugriff bestehen und die Daten müssen nachweislich nach fachlichen Standards erhoben worden sein. Durch den Wegfall der Kartierpflicht für die Vorhabenträger entsteht jedoch eine Datenmangellage, welche maßgeblichen Einfluss auf die Qualität der Planung hat, da die Daten in der Regel älter sind und den Behörden die Aktualisierung der Fachdatenbanken bereits jetzt Probleme bereitet. Die Behörden sollten entsprechend in einen Zustand versetzt werden, in dem sie ihre Prüffunktion wahrnehmen können. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte die Aktualität der vorhandenen Daten geprüft werden und Möglichkeiten eruiert werden, mit denen eine kontinuierliche Aktualisierung der Daten sichergestellt werden kann. Desweiteren sollte geprüft werden, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Nutzung und Validierung der Daten Dritter in Planungsverfahren umzusetzen.

Mobilität, Verkehrsinfrastruktur

Mobilität ist nicht nur ein Faktor für wirtschaftliche Entwicklung, sondern grundsätzliche Daseinsvorsorge für die Bevölkerung, denn sie ermöglicht kulturellen Austausch und kann zur Stärkung der Chancengleichheit zwischen unterschiedlichen Regionen beitragen. Kosten und Konsequenzen des motorisierten Individualverkehrs für die Gesellschaft, lassen die Fortführung einer Verkehrspolitik, die sich auf Automobile fokussiert nicht sinnvoll erscheinen. Zwar ließe sich durch die Transformation zur Elektromotorisierung, ein Teil der Konsequenzen einsparen, jedoch bedeutet die Produktion derselben für den

gesamten Individualverkehr wiederum einen erheblichen Eingriff in Natur und Umwelt. Eine Fokussierung auf motorisierten Individualverkehr ist daher nicht zweckdienlich, um die Mobilität im Freistaat für die Zukunft aufzustellen. Eine mögliche Lösung bietet die Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene. Entsprechend sollte der Fokus auf der raumordnerischen Sicherung von Trassen für Neu- und Ausbauvorhaben der Schienenverkehrsinfrastruktur gelegt werden. Gleichzeitig sollte der LEP den ÖPNV und ÖPFV gegenüber dem Individualverkehr fördern.

Der Biotopverbund ist dabei notwendigerweise zu berücksichtigen. Dort, wo sich die Netze schneiden, sollten Querungshilfen für Amphibien, Reptilien, Klein- und Großsäuger in Form von Grünbrücken und Amphibienleiteinrichtungen eingeplant werden. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten bisherige Schwachstellen im bestehenden Verbundsystem dargestellt werden und Maßnahmen zur Verbesserung vorgeschlagen werden.

Schutz und Nutzung von natürlichen Ressourcen

In den Eckpunkten für die Neufassung des Landesentwicklungsplans Sachsen wird darauf hingewiesen, dass sich aus der hohen Beanspruchung der Natur und Landschaft durch verschiedene Nutzungen, ein Erfordernis für wirksame Konzepte zu deren Erhalt besteht. Wie oben beschrieben, ist die Bevölkerung jedoch mit drei ineinandergreifenden, planetaren Krisen (Klimawandel, Umweltverschmutzung und dem Verlust der biologischen Vielfalt) konfrontiert. Aus naturwissenschaftlicher Perspektive ist anzunehmen, dass eine Verschlechterung des Zustands durch eine Verstärkung der Krisenfaktoren eintreten wird, sollte keine Trendumkehr erreicht werden. Ein Erhalt der Natur und Landschaft ist daher nicht ausreichend. Notwendig ist eine großflächige Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Räume, damit die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme wieder in ausreichendem Maße gegeben ist. Multifunktionale Nutzungsräume dürfen dabei nur insofern zur Anwendung kommen, dass sie zu einer Verbesserung des Zustandes der Natur beitragen. Hieran zeigt sich erneut die Zweckhaftigkeit der Zusammenarbeit mit dem Referat im SMUL unter der Leitung von Dr. Thomas Gröger, welches für die Erarbeitung des sächsischen Teils des nationalen Wiederherstellungsplanes im Kontext der Verordnung (EU) 2024/1991 zuständig ist. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte geprüft werden, welche Maßnahmen im Rahmen der Landesplanung am ehesten zur Stärkung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen können.

Darüber hinaus erbringen Natur und Landschaft teilweise fundamentale Leistungen, welche essentiell für die Bevölkerung sind und damit ein unübertreffliches öffentliches Interesse wiederspiegeln. Diese Leistungen sind bereits regenerativ, kostenlos und lassen sich unter Zuhilfenahme des Konzepts der Ökosystemleistungen quantifizieren. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten die Ökosystemleistungen dargestellt werden und aufgezeigt werden, welche Leistungen durch eine Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft entstehen würden, bzw. wie hoch der Verlust zu beziffern wäre.

Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang, durchgeführte, bestehende und geplante Naturschutzprojekte des Freistaates im Landesentwicklungsplan darzustellen und diese im Zusammenhang mit anderen Vorhaben des Freistaates in Einklang zu bringen. Zweckdienlich wäre auch eine Kartendarstellung mit dem Ausschluss

bestimmter Nutzungsformen in den Gebieten, um Konflikte früh zu beseitigen. Der Freistaat hat sich darüber hinaus Ziele im Naturschutz gesetzt, deren Umsetzung Einzug in den Landesentwicklungsplan halten sollten, um Synergien und Raumkonflikte frühzeitig aufzudecken. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten die Projekte und Ziele katalogisiert und ihre naturschutzfachliche Signifikanz dargestellt werden.

In Sachsen hat die naturschutzfachliche Arbeit im Ehrenamt eine lange Tradition und bildet im Großteil des Freistaates die fachliche und pädagogische Naturschutzarbeit an. Lokales, planungsrelevantes Wissen findet oft erst durch die Zuarbeit aus dem Ehrenamt ihren Weg in die Planung. Gerade bei großen Planungsvorhaben, wie Infrastruktur, Gewerbe- und Industrieansiedlungen wird die Öffentlichkeit jedoch erst dann in die Planung einbezogen, wenn bereits grundsätzliche Entscheidungen getroffen wurden. Entsprechend konfliktreich gestalten sich Planung und Durchführung solcher flächengreifender Vorhaben. Die Integration des Ehrenamtes über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus, bedeutet jedoch die Aktivierung der Zivilgesellschaft für die Gestaltung des Landes. Im Landesentwicklungsplan sollte die Interaktion zwischen Behörden und Ehrenamt stärken und Spielräume eröffnen, in denen Synergien entstehen können. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten bestehende Kooperationen dargestellt und Wege zur Verbesserung und Erweiterung derselben aufgezeigt werden.

Darin: Wasserressourcen

Der Landschaftswasserhaushalt Sachsens ist bereits ausgeschöpft und bietet keinen Spielraum für eine weitere Inanspruchnahme. Um die Funktionalität dauerhaft erhalten zu können, ist eine Nutzungsverringerung notwendig. Dazu sollten Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme eruiert werden. Gleichzeitig können Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur maßgeblich positive Effekte auf den Wasserhaushalt haben, indem die Landschaft in ihrer natürlichen Funktionen gestärkt wird. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten entsprechende Maßnahmen aufgezeigt werden und in Verbindung mit Wiederherstellungsmaßnahmen gebracht werden. Als Grundlage sollte eine Gegenüberstellung des Wasserbedarfs und der Verfügbarkeit erarbeitet werden.

Einen wichtigen Faktor im Landeshaushalt bildet der Umgang mit den Oberflächengewässern. Im Hochwasserschutz wird weiterhin auf technische Lösungen gesetzt, welche die Problematik nur in einen anderen Teil des Flusses verschieben und immer einen erheblichen Eingriff in die Natur bedeuten. Die Alternative bildet der natürliche Hochwasserschutz, bei dem die natürlichen Bedürfnisse des Gewässers berücksichtigt werden. Dabei entstehen immer auch Synergien zu den natürlichen Funktionsbereichen, wie dem Wasserhaushalt, regionaler Abkühlung und den Bodenfunktionen. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten die bestehenden technischen Hochwasserschutzmaßnahmen auf Möglichkeiten des Ersatzes durch natürliche Maßnahmen geprüft werden und das Potenzial für Synergien dargestellt werden.

Grundsätzlich gehen durch Versiegelung nicht nur Bodenfunktionen verloren, sondern auch die Funktionen die mit der Wasserhaltungsfähigkeit der Böden einhergehen. Auch hier wird das Potenzial für Synergien langfristig zerstört. In der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten die für den Landschaftswasserhaushalt in

Sachsen entstehenden Funktionsverluste durch die fortschreitende Bodenversiegelung und Maßnahmen zur Entsiegelung dargestellt werden.

Darin: Flächenneuinanspruchnahme

Die Problematik bzgl. der fortschreitenden Flächenneuinanspruchnahme in Sachsen wurde an mehreren Stellen in dieser Stellungnahme kommentiert. Notwendig sind die Sanierung von Industrie- und Gewerbebrachen und deren Nutzung für Neuansiedlungen oder den Ausbau der erneuerbaren Energien vor der Inanspruchnahme unversiegelter Flächen. Einen hilfreichen Orierntierungsfaktor stellt das Flächensparziel des Freistaates Sachsen von weniger als zwei ha Flächenneuinanspruchnahme pro Tag dar. Zielführend wären außerdem Ausschlussgebiete für Versiegelungen um sicherzustellen, dass ausreichend unversiegelte, hochwertige Böden erhalten bleiben. Grundlage dafür ein Kataster in dem Versiegelung und Entsiegelung abrufbar sind.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Matthias Vetter
Landesgeschäftsführer

Anlagen

Sächsisches Auenprogramm

Stellungnahme NABU Sachsen zu Net Zero Valley Lausitz